II / 2018

melchers law

THEMEN

Sonderkündigungsschutz eines „stellvertretenden“ Datenschutzbeauftragten
ARBEITSRECHT

Keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten ohne Mängelbeseitigung
BAURECHT

Hauptversammlung rechtzeitig planen!
Praxisreport

DR. DENNIS VOIGT
d.voigt@melchers-law.com

berät schwerpunktmäßig im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Datenschutz- und Wettbewerbsrecht. Zu seinen in- und ausländischen Mandanten zählen insbesondere Werbeagenturen.

LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,

2018 – das Jahr des Datenschutzes: Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Für Unternehmen gelten dann umfangreiche Vorgaben an die Unternehmensorganisation und -dokumentation. Absehbar ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen bis zum Stichtag nicht alle Anforderungen der DS-GVO erfüllen wird.

Die Datenschutzexperten von MELCHERS arbeiten mit erheblichem persönlichen Einsatz an der DS-GVO-Compliance unserer Mandanten – inzwischen auch mit „Legal Tech“: wir haben einen Online-Konfigurator für die Erstellung von Vereinbarungen zur Auftragsdatenvereinbarung (ADV) nach der DS-GVO entwickelt, um allen Unternehmen, die personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken oder als Auftragsverarbeiter für Dritte verarbeiten, die Anpassung ihrer ADVs an die neuen Anforderungen aus der DS-GVO zu erleichtern.

Auch jenseits des Datenschutzrechtes steht die Rechtsentwicklung natürlich nicht still. Zu den neuesten Entwicklungen empfehle ich die Lektüre dieser Ausgabe.

Mit besten Grüßen
Ihr Dr. Dennis Voigt

melchers law
62

ARBEITSRECHT
01 Sonderkündigungsschutz eines „stellvertretenden“ Datenschutzbeauftragten **3**

BAURECHT
02 Keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten ohne Mängelbeseitigung **4**

HANDELSRECHT
03 Untersuchungsobliegenheit im Handelskauf – Umfang und Grenzen **6**

INSOLVENZRECHT
04 Keine Hemmung der Verjährung der Altmasseverbindlichkeiten durch Anzeige der Masseunzulänglichkeit **7**

MIETRECHT
05 Schriftformheilungsklauseln in Gewerberaummietverträgen sind stets unwirksam **8**

PRAXISREPORT
06 Hauptversammlung rechtzeitig planen! **10**

INTERNATIONAL **5**
MITTEILUNGEN **11**
PERSÖNLICH **12**
PRIVAT **9**
PUBLIKATIONEN **5, 9, 11**

ml ARBEITSRECHT

01 Sonderkündigungsschutz eines „stellvertretenden" Datenschutzbeauftragten

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) genießt auch der stellvertretende Datenschutzbeauftragte einen Sonderkündigungsschutz, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. vom 27.07.2017, Az.: 2 AZR 812/16). Mit dieser Entscheidung untermauert das Gericht den Stellenwert des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen. Einen Sonderkündigungsschutz wird dem Datenschutzbeauftragten gewährt, um seine Unabhängigkeit während seiner Amtszeit zu sichern. Während und bis zu einem Jahr nach Ausführung seiner Aufgaben kann der Arbeitgeber den Datenschutzbeauftragten nur aus wichtigem Grund kündigen.

SACHVERHALT

Der Arbeitnehmer war bei dem Arbeitgeber seit April 2014 im Rahmen eines Pilotprojekts als Referent tätig. Der Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber für die Zeit vom 01.08.2014 – 01.02.2015 schriftlich zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt. Anlass für die Bestellung gab eine längerfristige Erkrankung des damaligen (Haupt-)Datenschutzbeauftragten. Gleichzeitig vereinbarten die Parteien einen Nachtrag zum Arbeitsvertrag, worin festgelegt wurde, dass der Arbeitnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten zum „stellvertretenden" Datenschutzbeauftragten bestellt ist. Der Arbeitnehmer nahm während seiner Bestellung tatsächlich datenschutzrechtliche Aufgaben wahr. Mit Datum vom 01.10.2015 kündigte die Beklagte das mit dem Kläger geschlossene Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31.10.2015.

ENTSCHEIDUNG

Die ordentliche Kündigung war unwirksam. Dem Arbeitnehmer stand der *Sonderkündigungsschutz* aus § 4f Abs. 3 Sätze 5 und 6 BDSG (gültige Gesetzesfassung bis 24.05.2018; ab 25.05.2018: § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BDSG n.F.) zu. Dem steht vor allem nicht entgegen, dass der Arbeitnehmer nur zum Stellvertreter des (Haupt-) Datenschutzbeauftragten bestellt wurde. Der Arbeitnehmer hatte in seiner Amtszeit tatsächlich datenschutzrechtliche Aufgaben übernommen. Dem Arbeitnehmer war daher derselbe Schutz zur Ausübung seiner Tätigkeit zu gewähren wie einem (Haupt-)Datenschutzbeauftragten.

Das Vorbringen des Arbeitgebers, die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten habe automatisch mit Zeitablauf geendet, weshalb kein Sonderkündigungsschutz greifen könne, geht ins Leere, entschied das BAG. Der zum Arbeitsvertrag vereinbarte befristete Nachtrag hätte auch bei Unwirksamkeit der Befristung nicht zur Folge, dass die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten unwirksam wäre. Vielmehr wäre die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten auf unbestimmte Zeit erfolgt. Dem Vorbringen des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer hätte i.S.d. § 4f Abs. 3 Satz 6 BDSG abberufen werden müssen, um den Sonderkündigungsschutz des BDSG zu erhalten, ist das BAG nicht gefolgt. „Abberufung" i.S.d. Vorschrift sei *jede Beendigung des Amtes*, die durch ein Verhalten der verantwortlichen Stelle veranlasst wurde. Hiervon erfasst sei auch die Beendigung des Amtes aufgrund einer zeitlich begrenzten Bestellung. Eine ausdrückliche Abberufung sei nicht erforderlich.

BEWERTUNG DER ENTSCHEIDUNG

Das BAG erweitert mit dieser Entscheidung den gesetzlich normierten Sonderkündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten auf das Amt des Stellvertreters. Diese Auffassung ist zu begrüßen.

Nach unserer Ansicht überdehnt das BAG mit seiner Entscheidung jedoch den Begriff der „Abberufung" i.S.d. § 4f Abs. 3 Satz 6 BDSG. Denn unter einer Abberufung ist eine ausdrückliche Erklärung, die von einem objektiven Dritten wahrgenommen werden kann, zu verstehen. Ein Fristablauf ist keine ausdrückliche Erklärung, es sei denn, die Abberufung wird in dem mit dem Datenschutzbeauftragten geschlossenen Vertrag entsprechend definiert.

FAZIT

Für den Arbeitgeber gilt, auch bei dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten den gesetzlich normierten Sonderkündigungsschutz zu beachten, soweit dieser während seiner Amtszeit tatsächlich datenschutzrechtliche Aufgaben wahrgenommen hat. Dies umfasst auch den nachwirkenden Sonderkündigungsschutz von einem Jahr nach Beendigung seiner Amtszeit. Auch eine bereits bei Bestellung vereinbarte Befristung der Amtszeit führt nicht zu einem anderen Ergebnis, da das BAG die Befristung als eine durch den Arbeitgeber veranlasste Beendigung der Amtszeit und damit als Abberufung ansieht. ■

FRANZISKA BÜLTER
f.buelter@melchers-law.com

berät nationale und internationale Mandanten in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Vertragsgestaltung im arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Umfeld in deutscher und englischer Sprache sowie die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von arbeits- und dienstvertragsrechtlichen Ansprüchen.

FREDERIC JÜRGENS
f.juergens@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ständiger Mitarbeiter der Fachzeitschrift IBR. Er zählt mittelständische Unternehmen und Investoren im Bau- und Immobilienrecht zu seinen Mandanten.

ml BAURECHT

02 Keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten ohne Mängelbeseitigung

Kein Bau ohne Mängel. Oft sind neben dem Bauunternehmen auch die Architekten und Fachplaner mitverantwortlich, weil sie entweder falsch geplant oder die Ausführung schlecht überwacht haben. Wegen der Planungs- und Überwachungsmängel konnten sie bisher direkt auf Schadensersatz in Höhe der Mängelbeseitigungskosten in Anspruch genommen werden, die für eine Mängelbeseitigung voraussichtlich notwendig werden würden. Dies galt auch dann, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht beseitigen ließ. Der Auftraggeber konnte also Schadensersatz verlangen, ohne den Schaden beseitigen zu lassen. Gegenüber Bauunternehmen musste zwar erst eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt worden sein. War diese aber erfolglos abgelaufen, konnte der Bauherr auch gegenüber dem Bauunternehmen die fiktiven Mängelbeseitigungskosten geltend machen. Damit ist nun gemäß einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. 22.02.2018, Az.: VII ZR 46/17) Schluss.

SACHVERHALT

Die Bauherrin beauftragte einen Architekten mit der Planung und Überwachung der Freianlagen ihres Hauses. Ein Bauunternehmen wurde mit der Ausführung von Natursteinarbeiten beauftragt. Die Ausführung war mangelhaft. Wegen der Mängel verlangte die Bauherrin Schadensersatz in Höhe der *fiktiven Mängelbeseitigungskosten* von dem Bauunternehmen und dem Architekten *als Gesamtschuldner*, ohne aber den Mangel beseitigen zu lassen. Das Oberlandesgericht sprach der Bauherrin den Schadensersatzanspruch in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten zu. Bauunternehmer und Architekt gingen in Revision.

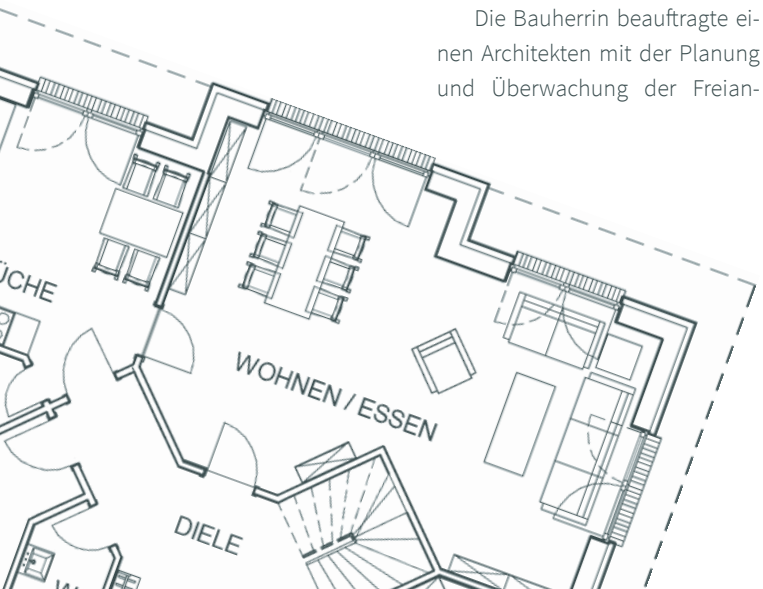

ENTSCHEIDUNG

Die Revision hatte Erfolg! Die bisherige Rechtsprechung des BGH vertrat die Ansicht, dass ein Zahlungsanspruch in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten bestehen könne, selbst wenn keine Mängelbeseitigung erfolgte. Dies wurde damit begründet, dass der Mangel selbst schon der Schaden sei.

Hieran hält der BGH jetzt für *Werkverträge ab dem 01.01.2002* nicht mehr fest. Ein Vermögensschaden liege bei unterbliebener Mängelbeseitigung nicht in Form der fiktiven Mängelbeseitigungskosten vor. Der Mangel stelle ein *Leistungsdefizit* dar. Das Leistungsdefizit besage aber nichts über die *Höhe* des Schadens. Würde man den Schaden mit den fiktiven Mängelbeseitigungskosten gleichsetzen, drohe eine *Überkompensation* des Auftraggebers.

Der Besteller, der das Werk behält, ohne den Mangel zu beseitigen, habe *verschiedene Möglichkeiten*, die *Höhe des Schadens zu bemessen*: Zum einen könne er die Differenz zwischen dem hypothetischen Wert einer mangelfreien Leistung und dem tatsächlichen Wert der mangelhaften Sache ermitteln. Bei Veräußerung des Objekts könne der konkrete Mindererlös zur Ermittlung der Schadenshöhe herangezogen werden. Zum anderen könne der für den mangelhaften Teil der Leistung gezahlte Werklohn als Maßstab für den Schaden herangezogen werden. Das gelte ausdrücklich auch für den gegenüber Architekten geltend gemachten Schadensersatz.

BEWERTUNG DER ENTSCHEIDUNG

Der häufig als ungerecht empfundenen Praxis, den Architekten auf Erstattung der fiktiven Mängelbeseitigungskosten in Anspruch zu nehmen, ohne dem Bauunternehmen zuvor eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt zu haben und ohne den Mangel zu beseitigen, wurde ein Riegel vorgeschoben. Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit dem Versuch des Gesetzgebers, einen verbesserten Schutz des Architekten herbeizuführen (§ 650t BGB). Danach können Architekten erst dann als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, wenn der Bauunternehmer zuvor erfolglos und unter Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert wurde.

FAZIT

Der Baurechtssenat des BGH ist neu besetzt worden, was sich in einer Vielzahl aktueller Grundsatzentscheidungen zeigt. Auch die vorstehend vorgestellte Entscheidung, die ebenso für laufende Prozesse gilt, ist sowohl für Architekten als auch für Bauunternehmen von Bedeutung. Auftraggeber können jetzt nicht mehr fiktive Mängelbeseitigungskosten von der Schlussrechnung in Abzug bringen, wenn sie den Mangel nicht beseitigen lassen wollen. ■

ml INTERNATIONAL

8. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag in Aix-en-Provence

Der Deutsche Anwaltverein und der französische Verband der Unternehmensanwälte (ACE – Avocats Conseils d'Entreprises) pflegen seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit, gemeinsame Konferenzen haben eine lange Tradition. Am 16./17. März 2018 richteten beide Organisationen den 8. Europäischen Handels- und Gesellschaftsrechtstag und das 22. Deutsch-französische Seminar in Aix-en-Provence aus. Anwälte renommierter Kanzleien und Unternehmensjuristen aus ganz Europa und insbesondere aus Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz diskutierten dort über aktuelle Entwicklungen im deutschen, französischen und europäischen Wirtschaftsrecht.

Zu den Referenten gehörten zwei Partner von MELCHERS: RA Martin Koller-van Delden hielt einen Vortrag zum Thema „Das Entgelttransparenzgesetz – Neues zur Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen" und RA Frederic Jürgens informierte in seinem Beitrag über die Reform des Werkvertragsrechts in Deutschland.

Die Konferenz bot eine gute Gelegenheit, die internationale Vernetzung von MELCHERS zu vertiefen und den grenzüberschreitenden juristischen und kulturellen Austausch zu beleben. ■

ml PUBLIKATIONEN

IBR Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht 2018

Mit Jahresbeginn sind die Neuregelungen im Bau- und Architektenvertragsrecht in Kraft getreten. Das Informationsbedürfnis der Baubeteiligten ist nach wie vor groß und über die Auslegung einzelner Normen wird intensiv diskutiert. Die Redaktion der Zeitschrift Immobilien- & Baurecht (IBR) widmete aus diesem Anlass die Ausgabe 01/2018 ausschließlich dem neuen Recht.

In der Baurechtspraxis erfahrene Anwälte und Richter erläutern in kurzen Beiträgen die neuen Bestimmungen und geben Hinweise für die unternehmerische Praxis. Auch zwei Partner des MELCHERS Baurechtsteams sind unter den Autoren: RA Tobias Wellensiek geht in zwei Beiträgen der Frage nach, wann es sich überhaupt um einen Bauvertrag im Sinne des Gesetzes handelt. RA Frederic Jürgens informiert in mehreren Kurzaufsätzen über die positiven Auswirkungen für Bauunternehmen im Zuge der Änderungen des Kaufrechts. Die beiden Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht haben die Gesetzesreform von Anfang an verfolgt und bieten Schulungen zum neuen Recht an. ■

Das IBR Sonderheft ist online abrufbar unter: bit.ly/2BfhRKW

Kündigung bei Insolvenz des Werkunternehmers?

Die Auftragsbücher der Baubranche sind voll. Dennoch kommt es auch in dieser Boomphase zu Insolvenzen von Werkunternehmern. Für den Besteller stellt sich dann die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen er den Werkvertrag kündigen kann. Die RAe Tobias Wellensiek und Martin Kurtz nehmen in ihrem aktuellen Beitrag für die „Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht" (DZWIR 2018, Heft 1, S. 26 ff.) zu einem dieses Thema betreffenden BGH-Urteil vom Herbst 2017 Stellung. Sie beschäftigen sich dort unter anderem auch mit der Frage, ob diese Entscheidung des für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats im Widerspruch steht zur Rechtsprechung des für Baurecht zuständigen VII. Zivilsenats. Weiter wird beleuchtet, ob der zukünftige § 648a BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) im Fall insolvenzbedingter Kündigungen zur Anwendung kommen kann. ■

PATRICK WINTER
p.winter@melchers-law.com

ist vorwiegend im gesamten Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Wirtschaftsstrafrecht.

ml HANDELSRECHT

03 Untersuchungsobliegenheit im Handelskauf – Umfang und Grenzen

§ 377 Abs. 1 HGB sieht für den Käufer beim Handelskauf eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit vor. Bei einer Obliegenheit handelt es sich um keine vertragliche Pflicht im eigentlichen Sinn. Die Einhaltung der Obliegenheit steht dem Käufer vielmehr frei. Die Nichteinhaltung führt allerdings zu Rechtsnachteilen. Die Nichtbeachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit durch den Käufer zieht nach § 377 Abs. 2 HGB grundsätzlich den Verlust der Gewährleistungsrechte des Käufers nach sich. Eine frühzeitige Untersuchung der gekauften Ware ist damit im eigenen Interesse des Käufers. Gleichzeitig liegt der Zweck des § 377 HGB aber auch im Interesse des Verkäufers, da dieser durch möglichst frühe Mängelanzeigen rechtzeitig Ersatz liefern und damit etwaige Folgeschäden vermeiden kann.

Bei Konkretisierung der Untersuchungsanforderungen an den Käufer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) besteht die Gefahr, diesen gesetzlich vorgesehenen Interessenausgleich unangemessen zu verzerren. Nun hatte der BGH (Urt. vom 06.12.2017, Az.: VIII ZR 246/16) Gelegenheit, zum Umfang und zu den Grenzen der Gestaltung von AGB im Hinblick auf die Konkretisierung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers Stellung zu beziehen.

GEGENSTAND VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT § 377 HGB

§ 377 Abs. 1 HGB verpflichtet den Käufer zu zweierlei: zur *unverzüglichen Prüfung* der gelieferten Ware sowie zur *unverzüglichen Anzeige* gegebenenfalls entdeckter Mängel gegenüber dem Verkäufer. Beide Pflichten können grundsätzlich Gegenstand einer abweichenden bzw. konkretisierenden Vereinbarung in AGB sein. Üblich sind etwa inhaltliche oder formelle Vorgaben für die Mängelanzeige. Auch die Festlegung einer bestimmten Rügefrist ist prinzipiell möglich. Einschränkungen der Rügefrist werden von der Rechtsprechung jedoch zunehmend kritisch gesehen, so dass hier ein gewisses Risiko einer Unwirksamkeit der Regelung besteht.

Problematisch ist aber vor allem die Verpflichtung zur ausschließlichen Anwendung *bestimmter Untersuchungsmethoden*. Dies bestätigt der BGH nun in seiner Entscheidung. Dort war dem Käufer in den AGB die Beauftragung eines neutralen Sachverständigen zur Mängelfeststellung vorgeschrieben worden. Der BGH erklärte die fragliche Klausel wegen unangemessener Benachteiligung des Käufers gemäß § 307 Abs. 1 BGB für *unwirksam*.

MASSGEBLICHE ERWÄGUNGEN

Der BGH hielt fest, dass § 377 Abs. 1 HGB eine „Rundumuntersuchung“ aller auch nur entfernt in Betracht kommender Mängel nicht gebietet. Zwar können Art und Umfang der jeweils gebotenen Untersuchung in AGB grundsätzlich näher konkretisiert werden. Eine *vollständige Untersuchung* der Ware kann dem Käufer aber nicht auferlegt werden. Dies gilt erst recht, wenn die nach den AGB erforderliche vollständige Untersuchung keinen Raum für Ausnahmen lässt, bei denen eine Untersuchung dem Käufer ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann.

VERALLGEMEINERUNGSFÄHIGE AUSSAGEN

Im Rahmen des § 377 HGB und einer etwaigen Konkretisierung der Untersuchungspflichten in AGB ist stets eine Abwägung zu treffen. Auf der einen Seite stehen die Interessen des Verkäufers. Dieser sollte davor geschützt werden, dass er nach längerer Zeit Gewährleistungsansprüchen wegen oftmals nur noch schwer feststellbarer Mängel ausgesetzt ist. Auf der anderen Seite stehen die berechtigten Interessen des Käufers. Die Ressourcen des Käufers zur Überprüfung der gelieferten Waren sind regelmäßig begrenzt. Anhaltspunkte für die Grenzen der *Zumutbarkeit* sind insbesondere der *erforderliche Kosten- und Zeitaufwand*, die dem Käufer zur Verfügung stehenden *technischen Prüfungsmöglichkeiten* sowie das *Erfordernis eigener technischer Kenntnisse* für die Durchführung der Untersuchung.

FAZIT

Eine Konkretisierung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB ist in AGB prinzipiell möglich. Allerdings ist bei der Verwendung von AGB, welche ausschließlich bestimmte Untersuchungspflichten für den Käufer festlegen, Vorsicht geboten. Insoweit sollte der jeweilige Verwender genau prüfen, ob einem ordentlichen Kaufmann solche Pflichten im Rahmen seiner Tätigkeit im konkreten Einzelfall tatsächlich zugemutet werden können. ■

ml INSOLVENZRECHT

04 Keine Hemmung der Verjährung der Altmasseverbindlichkeiten durch Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Masseverbindlichkeiten – das sind Verbindlichkeiten, die erst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstehen – verjähren nach allgemeinen Regeln. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter begründet ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht. Der Massegläubiger ist deshalb an der Durchsetzung seiner Forderung gehindert. Im Falle einer Masseunzulänglichkeit kann sich der Gläubiger nicht darauf verlassen, dass seine Forderung durch Aufnahme in die Massetabelle gesichert ist, und muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt der Verjährung zu hindern. Dies hat der BGH nun mit Urteil vom 14.12.2017 (Az.: IX ZR 118/17) entgegen der vielfältigen Meinungen in der Literatur bestätigt.

SACHVERHALT

Der beklagte Insolvenzverwalter beauftragte im Jahr 2004 den späteren Kläger als Rechtsanwalt mit der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen der Insolvenzschuldnerin. Etwa neun Monate nach der Beauftragung musste der Verwalter die Masseunzulänglichkeit anzeigen. Der Kläger stellte die bis dahin erbrachte Tätigkeit in Rechnung, da der Verwalter die Beitreibung der Ansprüche nunmehr selbst übernehmen wollte. Die Rechnung wurde mit Verweis auf die Masseunzulänglichkeit nicht ausgeglichen. Im Rahmen des Abschlusses des Insolvenzverfahrens begehrte der Kläger den Ausgleich seiner Rechnung und klagte schließlich auf (quotale) Zahlung, nachdem der Verwalter sich auf Verjährung berufen hatte.

Die erste Instanz gab der Klage mit der Begründung statt, dass die Anzeige der Masseunzulänglichkeit und die Aufnahme der Forderung des Klägers in die Massetabelle eine Hemmung der Verjährung analog §§ 205, 206 BGB bewirke. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH lehnte die analoge Anwendung der §§ 205, 206 BGB für Altmasseforderungen jedoch ab und entschied zugunsten des beklagten Insolvenzverwalters.

Eine Hemmung der Verjährung aufgrund der Vereinbarung eines Leistungsverweigerungsrechts direkt oder analog § 205 BGB scheidet nach Ansicht des BGH aus. § 205 BGB setze eine Vereinbarung über das Leistungsverweigerungsrecht voraus, wohingegen im Fall der Anzeige der Masseunzulänglichkeit ein *gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht* bestehe. Auch eine analoge Anwendung des § 205 BGB scheide aus, da dessen Anwendungsbereich gerade auf *vereinbarte Leistungsverweigerungsrechte* begrenzt sei.

Ebenso wenig könne aus § 206 BGB eine Hemmung der Verjährung hergeleitet werden, da die Anzeige der Masseunzulänglichkeit kein Akt höherer Gewalt im Sinne der Vorschrift sei, der den Gläubiger allgemein an der Rechtsverfolgung hindere.

Auch eine Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB analog, wonach die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle die Verjährung hemmt, scheidet nach Auffassung des BGH aus, weil es für die Altmasseverbindlichkeiten an einem den §§ 174 ff. InsO entsprechenden förmlichen Anmelde- und Feststellungsverfahren fehle.

FAZIT

Während also die Anmeldung einer Insolvenzforderung zur Hemmung der Verjährung führt, bewirkt die Geltendmachung der Masseforderung im Hinblick auf die Verjährung zunächst einmal nichts. Bis zur Schlussrechnungslegung kann es dauern und nicht selten sind die Altmasseverbindlichkeiten bis dahin verjährt. Um dies zu verhindern, empfiehlt es sich, mit dem Insolvenzverwalter ein Stillhalteabkommen zu schließen, einen (ggf. regelmäßigen) Einredeverzicht des Verwalters in Bezug auf die Verjährung oder ein (ggf. wiederholtes) Anerkenntnis der Forderung einzuholen. Verweigert der Verwalter diese Erklärung, muss der Gläubiger Feststellungsklage erheben, will er sich die Befriedigungschancen aus der Forderung erhalten. Entsprechend darf der Verwalter verjährte Altmasseforderungen nicht mehr befriedigen. ■

BEATRICE SCHEICH
b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, sowie des Gesellschaftsrechts tätig und verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

NIKOLAS BAUER
n.bauer@melchers-law.com

berät mittelständische Unternehmen und Investoren im Bereich des Bau- und Immobilienrechts. Darüber hinaus hat er sich auf die Beratung von Mandanten im Architektenrecht spezialisiert. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich des gewerblichen Mietrechts.

ml MIETRECHT

05 Schriftformheilungsklauseln in Gewerberaummietverträgen sind stets unwirksam

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 27.09.2017 entschieden, dass sogenannte Schriftformheilungsklauseln in Gewerberaummietverträgen mit der nicht abdingbaren Vorschrift des § 550 BGB unvereinbar und daher stets unwirksam sind (Urt. vom 27.09.2017, Az.: XII ZR 114/16). Sie können somit für sich genommen eine ordentliche Kündigung wegen eines Schriftformmangels nicht verhindern.

HINTERGRUND

Im Grundsatz bedürfen Mietverträge bzw. deren Änderungen wie die meisten anderen Vertragstypen des Schuldrechts keiner besonderen Form. Eine Ausnahme hiervon ist in § 550 BGB geregelt. Danach bedürfen Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie deren Änderungen und Nachträge der Schriftform.

Wird das Schriftformgebot nicht eingehalten, hat das allerdings nicht die Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge. Der Verstoß führt „lediglich“ dazu, dass der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit gilt. Daneben eröffnet die Klausel die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ab Ablauf eines Jahres nach Überlassung der Mietsache. Dies birgt insbesondere für Gewerberaummietverträge mit Laufzeiten von zehn Jahren oder länger das Risiko, dass sich eine (kündigungswillige) Partei unter Berufung auf den Formmangel vom Mietvertrag löst. Dieser Gefahr wurde lange Zeit durch eine sog. Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag begegnet. Sie verpflichtet die Parteien, Schriftformverstöße nachträglich zu beseitigen. Bislang war die Zulässigkeit dieser Klauseln umstritten.

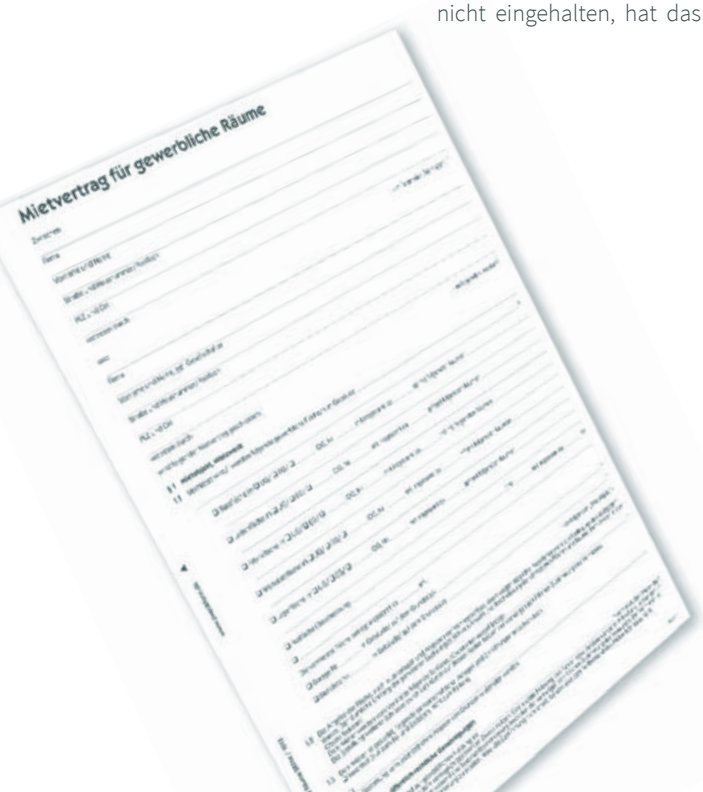

ENTSCHEIDUNG

Der BGH hat sich in dem Urteil vom 27.09.2017 nun der Meinung angeschlossen, dass *Schriftformheilungsklauseln stets unwirksam* sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie individualvertraglich oder in AGB vereinbart werden oder gegen wen sie sich richten. Zur Begründung führt er an, dass es sich bei der Vorschrift des § 550 BGB nach allgemeiner Ansicht um *zwingendes Recht* handele. Sie diene nicht nur dem Zweck, einem späteren Grundstückserwerber die Bedingungen, zu denen er in ein Mietverhältnis eintritt, ersichtlich zu machen; ebenso solle sie die *Beweisbarkeit langfristiger Abreden* auch zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien gewährleisten und diese *vor der unbedachten Eingehung langfristiger Bindungen schützen*.

Die Unwirksamkeit der Klausel ergebe sich daraus, dass die Vertragsparteien durch sie für die volle Vertragslaufzeit an eine nicht schriftliche Vereinbarung gebunden wären. Damit würde der mit der Vorschrift bezweckte *Übereilungsschutz* jedoch ausgehöhlt werden und die *Warnfunktion* weitgehend leerlaufen. Die Schriftformheilungsklausel diene der *Umgehung des Normzwecks* des § 550 BGB. Eine Vertragspartei ist demnach nicht mehr daran gehindert, einen Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel ordentlich zu kündigen.

In dem Urteil selbst hatte der BGH die Kündigung des Mietvertrags gleichwohl für unwirksam erachtet. Der Vermieter hatte eine allein für ihn vorteilhafte nachträgliche Abrede mit Schriftformmangel zum Anlass genommen, sich von einem unliebsamen Mietvertrag zu lösen. Der BGH sah hierin einen *Verstoß gegen Treu und Glauben*.

FAZIT

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Verwendung solcher Schriftformheilungsklauseln in Gewerberaummietverträgen bleibt abzuwarten, ob sich nun Kündigungen langfristiger Mietverträge mehren werden. Für die Zukunft ist jedenfalls klargestellt, dass jeder langfristige Mietvertrag sowie dessen Änderung oder Nachtrag der gesetzlichen Schriftform entsprechen muss. Um sich künftig gegen Schriftformkündigungen zu schützen, kann es sinnvoll sein, einen Vorvertrag mit einer Verpflichtung zum Abschluss eines schriftformkonformen Mietvertrages zu schließen. Auch die Vereinbarung einer sogenannten Vollständigkeitsklausel, einer doppelten Schriftformklausel oder einer Vollmachtsbegrenzungsklausel könnte zum Schutz vor Schriftformkündigungen beitragen. ■

ml PUBLIKATIONEN

Buchveröffentlichung zum GmbH-Recht

Das „ABC des GmbH-Geschäftsführers 2018“ ist in der nunmehr 12. Auflage erschienen und erfreut sich damit anhaltender Beliebtheit. Der Ratgeber bietet praxisorientierte Informationen zum Gesellschafts-, Steuer- und Dienstvertragsrecht ebenso wie zum Insolvenz- und Strafecht.

Veranschaulicht werden die Erläuterungen durch eine Vielzahl an Mustern, Checklisten und Praxistipps. Rechtsanwalt Dr. Masuch ist Mitherausgeber des Buches. Die Rechtsanwältinnen Dr. Berger, Scheich und Wallbrecht sowie die Rechtsanwälte Faust, Koller-van Delden, Dr. Lutz, Dr. Masuch, Schmucker, Dr. Stegemann, Dr. Thünnesen und Dr. Voigt sind die Autoren der rechtlichen Ausführungen. ■

Masuch/Meyer (Hrsg.): ABC des GmbH-Geschäftsführers 2018
Bonn (Stollfuß),
624 Seiten, € 76,80

ml PRIVAT

Mitarbeiter von MELCHERS und FALK übergeben 2.500,00 € an das Projekt „Wünschewagen“

Die Charity-Tombola der Mitarbeiter von MELCHERS und FALK hat ihr Vorjahresergebnis noch übertroffen: Auch dieses Jahr wurden von regionale Unternehmen so attraktive Preise gespendet, dass es ein leichtes war, sämtlichen Lose unter den Mitarbeitern von MELCHERS und FALK zu verkaufen. Insgesamt wurde so ein Erlös von 2.500,00 € erzielt, der im Rahmen einer gemütlichen Feier mit Ziehung der Gewinner an den ASB Baden-Württemberg für sein Projekt „Wünschewagen – letzte Wünsche wagen“ übergeben wurde.

Das Projekt „Wünschewagen“ erfüllt Menschen in ihrer letzten Lebensphase einen besonderen Herzenswunsch und fährt sie gemeinsam mit ihren Familien und Freunden noch einmal an ihren Lieblingsort. Es ist rein ehrenamtlich getragen und ausschließlich aus Spenden finanziert.

MELCHERS und FALK danken den Sponsoren Palazzo Varieté GmbH, abro GmbH & Co. KG, Heidelberger Tennisclub 1890 e. V., Weiße Flotte Heidelberg GmbH & Co. KG, Porsche Zentrum Mannheim Penske Sportwagenzentrum GmbH, TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH, Nationaltheater Mannheim, SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH, Busenbender Dental Studio GmbH, Tennisklub Grün-Weiss Mannheim e.V., Pfitzenmeier Fitness Park Verwaltung GmbH, BADE-WELT SINSHEIM GmbH, Der Europäische Hof Hotel Europa Heidelberg GmbH, Villa Toskana, Marion Schreiber e. K., Weingut Clauer, Auto-Technik-Museum e. V., Planetarium Mannheim gGmbH, Forest Adventures Deutschland GmbH, Stadtpark Mannheim gGmbH, Institut für Plastination e. K., Kurpfälzisches Museum der Stadt Heidelberg, Tiergarten Heidelberg gGmbH, abcdruck GmbH, Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Stadtwerke Heidelberg GmbH, Daniel Hechter, Karl Lagerfeld. ■

DR. VICTORIA BERGER
v.berger@melchers-law.com

hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie der Unternehmensnachfolge und berät diesbezüglich vorwiegend Unternehmen und Geschäftsleiter.

ml PRAXISREPORT

06 Hauptversammlung rechtzeitig planen!

Die Saison der Hauptversammlungen 2018 ist längst eröffnet. Bei den großen Aktiengesellschaften stehen die Termine bereits fest oder die Hauptversammlung hat schon stattgefunden. Aber auch für kleine Aktiengesellschaften ist eine frühzeitige Planung der Jahreshauptversammlung („JHV") unbedingt geboten. Denn auch bei ihnen hat die ordentliche JHV von Gesetzes wegen in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden. Für alle Aktiengesellschaften, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, heißt dies also spätestens jetzt: Termin festlegen und mit der Planung beginnen!

TERMIN FESTLEGEN UND FRISTEN VON DER HAUPTVERSAMMLUNG ZURÜCKBERECHNEN

Wird es eine normale oder eine kritische Hauptversammlung? Stehen Wahlen an? Brauchen wir einen Notar? Die Planung der JHV beginnt mit der Festlegung der abzuhandelnden Themen. Anhand der Verfügbarkeit der Organmitglieder ist möglichst frühzeitig der *Termin der JHV festzulegen*, und zwar – sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht – *vor dem 31.08.* des betreffenden Jahres. Der Termin muss so gewählt werden, dass sämtliche Fristen, die vom Termin der JHV zurückberechnet werden, noch eingehalten werden können. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Versammlung *mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen*. Da im Zusammenhang mit der Einladung vor allem dann, wenn Spezialthemen anstehen, *weitere Formalien zu berücksichtigen* sind, ist zumeist schon für die Einberufung anwaltliche Beratung unerlässlich.

RECHTSFOLGEN EINER NICHT ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG ODER DURCHFÜHRUNG DER JHV

Mängel der Einberufung der Versammlung führen schlimmstenfalls dazu, dass in der Versammlung *keine wirksamen Beschlüsse* gefasst werden können, sei es, weil die Einberufung verspätet oder nicht in der gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Form erfolgt ist, oder sei es, weil die Darstellung der Tagesordnung den rechtlichen Anforderungen nicht genügt.

Auch für den *Ablauf der Versammlung* und die *Niederschrift* enthält das Aktiengesetz strenge formale Vorgaben, die zwingend einzuhalten und für den Laien teilweise nicht einfach verständlich sind. So hat die Niederschrift nach § 130 Abs. 2 AktG z.B. „*die Art und das Ergebnis der Abstimmung*" sowie „*die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung*" zu enthalten. Fehlen diese Angaben im Protokoll, sind die gefassten Beschlüsse regelmäßig nichtig.

Darüber hinaus hat die *verspätete Abhaltung der JHV* ihre Tücken: Eine denkbare, wenngleich in der Praxis selten vorkommende Rechtsfolge ist die *Verhängung eines Zwangsgeldes* durch das Registergericht. Praktisch relevanter und auch in der Konsequenz deutlich schwerwiegender sind aber die Folgen, wenn die Gesellschaft erst im vorigen Jahr gegründet wurde oder die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im betreffenden Jahr abläuft: Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur JHV bestellt werden, die über ihre Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließen müsste. Das bedeutet konkret: Wird die JHV nach Ablauf des Gründungsjahres verspätet abgehalten, hat die AG zu diesem Zeitpunkt keinen Aufsichtsrat mehr. Entsprechendes gilt für nachfolgend bestellte Aufsichtsratsmitglieder bei Ablauf ihrer regulären Amtszeit: Auch diese *endet* nach herrschender Ansicht *spätestens mit Ablauf der 8-Monats-Frist*.

Hieraus ergeben sich *Folgeprobleme*, da der Aufsichtsrat regelmäßig etwa für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist: Die Feststellung kann ohne wirksam bestellten Aufsichtsrat nicht erfolgen; sie ist aber zugleich Grundlage eines wirksamen Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Aufsichtsrat bestellt des Weiteren beispielsweise den Vorstand und schließt namens der AG den Vorstandsdienstvertrag ab. Wird das Problem nicht bemerkt, verschlimmert sich die Lage und eine ordnungsgemäße Rückabwicklung ist ab einem gewissen Zeitpunkt kaum noch möglich.

FAZIT

Bedeutend mehr als bei anderen Rechtsformen finden sich im Aktienrecht strenge formale Vorgaben, die unbedingt einzuhalten sind, wenn nicht – schlimmstenfalls über Jahre hinweg – (form-)nichtige Beschlüsse gefasst werden sollen. Vor allem für die Hauptversammlung sind eine rechtzeitige Planung sowie die Begleitung durch fachkundige Berater dringend geboten. ■

ml MITTEILUNG

azur100 – 2018: MELCHERS ist Top-Arbeitgeber für Juristen

2018 zählt MELCHERS zu den 100 attraktivsten Arbeitgebern für Juristen in Deutschland, die in „azur100“ jährlich publiziert werden. Außerdem gehört MELCHERS zu den 5 attraktivsten Arbeitgebern im Südwesten.

Laut „azur100“ loben Praktikanten die „sehr gute Betreuung“, Referendare „verantwortungsvolle Aufgaben“ und „Fehleranalyse und Verbesserungsvorschläge“ der sie betreuenden Anwälte. Den Associates bietet MELCHERS u. a. „Freiräume für die eigene Akquise“. Außerdem wurde an MELCHERS die „Höchstnote für das Betriebsklima“ vergeben. Die „überraschend hohe Internationalität beschert MELCHERS in diesem für mittelständische Kanzleien schwierigen Punkt überdurchschnittliche Noten“.

„Wir freuen uns, dass unsere Nachwuchsangebote nun auch von der azur-Redaktion gewürdigt werden und sehen es als Ansporn, hier noch besser zu werden“, kommentiert Dr. Carsten Lutz, Partner bei MELCHERS, die gute Platzierung.

Der JUVE-Verlag will mit „azur100“ Referendaren, Berufseinsteigern und Praktikanten wertvolle Informationen, Einblicke und Bewertungen zu Arbeitgebern an die Hand geben, die die Redaktion in diesem Jahr für die 100 attraktivsten in Deutschland hält. Das Ranking setzt sich aus unabhängigen Umfragen von Bewerbern, Arbeitgebern und berufstätigen jungen Juristen sowie einer redaktionellen Bewertung zusammen und legt dabei den Fokus auf das Zusammenspiel vieler Einzelfaktoren, wie z. B. dem gutem Renommee beim Nachwuchs, der Zufriedenheit der Mitarbeiter, der Vergütung und der Zahl der Neueinstellungen. ■

ml PUBLIKATIONEN

B 1941

Deutsches Steuerrecht

DStR

Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater

Steuerrecht | Wirtschaftsrecht | Betriebswirtschaft | Beruf

Steuerrecht
Steuergerechtigkeit und Reformstau am Beispiel des § 6a EStG, von G. Geberth/Dr. J. Sedemund 217
Betriebliche Altersversorgung: § 6a EStG – Fragen außerhalb der Rechnungszinsthematik, von Dr. M. Stöckler 223
Gesellschafterfremdfinanzierung nach der Anerkennung des Ausfalls von privaten Kapitalforderungen durch den BFH, von Dr. G. Kahlert 229
Teilweise betrieblich genutzte Doppelgarage; Widmung als Voraussetzung für die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen (BFH v. 10.10.2017) 233
Einkünfte aus ruhendem Gewerbebetrieb (BFH v. 9.11.2017) 238
Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte – unfallbedingte Entschädigungsleistungen als Ersatz für entgangenes Gehalt – Auswirkungen von Vorschuss- und Abschlagszahlungen (BFH v. 11.10.2017) 241
EuGH-Vorlage zur Steuerfreiheit im Bankbereich (BFH v. 28.9.2017) 243

Wirtschaftsrecht
Entgelttransparenzgesetz: Informationsanspruch der Arbeitnehmer ab 1.2.2018, von M. Koller-van Delden 254
Wandelschuldverschreibungen – Ermittlung der angemessenen Gegenleistung für Übernahmeangebot (BGH v. 7.11.2017) 261

Betriebswirtschaft
Steuerliche Einordnung und Besonderheiten von Unternehmenszusammenschlüssen nach deutschem Steuerrecht und IAS 12, von R. Pollmann/K. Hartung/Prof. Dr. T. Kümpel 265

Beruf
Berufsunfähigkeit eines selbständigen Steuerberaters (LG München I v. 20.4.2017) (Anm. Prof. Dr. Rixecker) 271

Beilage: DStR kurzgefaßt (DStRK) Heft 3/2018
Beihefter: Kammerreport Februar 2018

Organ der Bundessteuerberaterkammer

C.H.BECK

S. 217 bis 272 · 2. Februar 2018 · 56. Jahrgang
www.dstr.de

5/18

Entgelttransparenzgesetz: Informationsanspruch der Arbeitnehmer ab 01.02.2018

Seit Februar 2018 eröffnet das Entgelttransparenzgesetz Arbeitnehmern einen Auskunftsanspruch über das „Vergleichsentgelt“ der Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts. Umfragen zufolge sehen viele Unternehmen diesbezüglich bei sich noch erheblichen Handlungsbedarf. Grund genug für MELCHERS durch Seminare, Artikel und persönliche Beratung über die Neuregelungen zu informieren.

RA Martin Koller-van Delden stellt in seinem Beitrag in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR 2018, 254) die wesentlichen Regelungen des Entgelttransparenzgesetzes vor und informiert insbesondere über Grundlagen, Voraussetzungen und das Verfahren des Auskunftsanspruchs. Er beantwortet dabei unter anderem Fragen zum Anwendungsbereich des Gesetzes, zur Zuständigkeit innerhalb des Betriebs und zur Berechnung des maßgeblichen Vergleichsentgelts.

Neben einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Gesetz rät RA Koller-van Delden Arbeitgebern dringend, sich mit dem Gesetz und seinen Folgen bereits auseinanderzusetzen, bevor es zu ersten Auskunftsbegehren im Betrieb kommt. ■

ml PERSÖNLICH

Samuel Gruber

MELCHERS Heidelberg

Samuel Gruber, Partner, ist seit 01.01.2017 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in den Gebieten des Arbeitsrechts und des internationalen Wirtschaftsrechts.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?

Schwierig…, vielleicht „Behandle jeden Menschen mit dem Respekt, den Du selbst von anderen erwartest".

Was reizt Sie am internationalen Wirtschaftsrecht und am Arbeitsrecht?

Beim internationalen Wirtschaftsrecht ist es das „über den Tellerrand hinausschauen". Damit meine ich den Bezug zu anderen Rechtsordnungen, die Kommunikation in einer anderen Sprache und den Kontakt zu anderen Nationalitäten und Kulturen.
Im Arbeitsrecht ist es die Dynamik dieses Rechtsgebiets. Es gibt im Vergleich zu anderen Gebieten ständig Neuerungen und Veränderungen.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?

Ganz klar: Vertrauen. Das ist der wesentliche Grundpfeiler im Verhältnis Anwalt-Mandant.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?

Ich bin gerne aktiv; z. B. Sport treiben und Verreisen.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?

Wir planen einen Städtetrip nach Stockholm.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?

Ein Marathon steht weit oben auf der Liste. ■

ml PUBLIKATIONEN

Online-Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Im Online-Kommentar zum VAG werden die in Deutschland geltenden versicherungsaufsichtsrechlichen Bestimmungen umfassend erläutert. Ausgehend von den einzelnen Vorschriften des VAG wird auf die flankierenden Regelungen in europäischen delegierten Rechtsakten und technischen Standards bei den jeweiligen Vorschriften ebenso gründlich eingegangen wie auf Rechtsprechung und Literatur. Die Online-Kommentierung ermöglicht eine Aktualisierung dieser sich ständig ändernden Materie in angemessenen Zeitabständen.

Herr RA Dr. Andreas Decker, Partner von MELCHERS, hat in diesem Ratgeber die Bearbeitung der §§ 61 – 62 und 65 – 66 VAG übernommen. Gegenstand seiner Kommentierung sind diejenigen Vorschriften, die auf ein grenzüberschreitendes Dienstleistungsangebot von europäischen Versicherern in Deutschland bzw. den Betrieb einer Niederlassung in Deutschland Anwendung finden.

Gebert/Erdmann/Schradin (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
1. Edition Stand 01.12.2017, bei Beck-Online freigeschaltet seit dem 08.03.2018. ■

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION
Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG
CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE
4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN
newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT
HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com